



Ansprechpartner/in Herr Busch
Telefon 0251 91797 467
E-Mail alexander.busch@wald-und-holz.nrw.de
Datum 04.03.2026
Aktenzeichen (bei Rückfragen bitte angeben!)
2026-0001593

Öffentliche Bekanntgabe

des Ergebnisses der *standortbezogenen* Vorprüfung mit der Feststellung,
dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine
Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) nicht besteht.

Die Feststellung trifft das «Forstamt» auf Antrag zur Neuanlage von Wald (Erstaufforstung) nach § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG NRW):

Antrag auf Neuanlage von Wald (Erstaufforstung)

Kreis:	Steinfurt
Gemarkung:	Wettringen
Flur/e:	15
Flurstück/e:	31
mit einer Größe von:	2,8300 ha
zur Änderung der Nutzungsart in:	Wald

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Anlage 1 unter Nr. 17.1 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 UVPG, ist in einer standortbezogenen bzw. allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen werden müssen.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten Angaben des Vorhabenträgers gem. § 7 Abs. 4 UVPG wurde entschieden, dass für das o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Merkmale des Vorhabens, des Standortes des Vorhabens und der Art und Merkmale möglicher Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Die wesentlichen Gründe nach § 5 Abs. 2 UVPG für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 sind der nachstehenden Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die aufgrund der Größe der Erstaufforstungsfläche durchzuführende Standortbezogene Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Schutzgüter gem. der Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG nicht betroffen sind.

Die Aufforstung erfolgt auf einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzfläche. Es kommt hierdurch zu einer ökologischen Aufwertung und zu einer Anreicherung der Waldflächen im waldarmen Münsterland.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez.

Busch